

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 267/96

vom

26. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 26. Februar 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Rinne, die Richter Dr. Werp, Streck, Schlick und die
Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt
der Beklagte. Für das Berufungsverfahren
bleibt es bei der Kostenentscheidung in
dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Braunschweig vom 17. September
1996 - 4 U 29/96 -.

G r ü n d e

Soweit der Senat die Revision des Beklagten gegen das
angefochtene Urteil nicht angenommen hat - Hauptanspruch in
Höhe von 179.202,96 DM; Zinsanspruch in Höhe von 4 % seit
dem 24. Juli 1995 -, ergibt sich die Kostentragungspflicht
des Beklagten für das Revisionsverfahren aus § 97 Abs. 1
ZPO.

Da der Kläger, soweit die Revision angenommen worden
ist - vom Berufungsgericht zuerkannte Zinsen in Höhe von 4 %
für die Zeit vom 9. September 1989 bis zum 24. Juli 1995
(Zustellung des Schriftsatzes vom 20. Februar 1995) -, die
Klage mit Zustimmung des Beklagten "vorsorglich" zurückge-

- 3 -

nommen hat, käme an sich eine Kostentragungspflicht des Klägers gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO mit der Folge (Teilrücknahme) einer Quotelung nach § 92 Abs. 1 ZPO in Betracht. Der Senat hat jedoch insoweit von der Möglichkeit des § 92 Abs. 2 ZPO Gebrauch gemacht. Durch die (vermeintliche) "Zins-Zuvielforderung" sind keine besonderen Kosten veranlaßt worden; diese Forderung ist im übrigen schon deshalb als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung anzusehen, weil bei richtigem Verständnis des Klageantrags (Zahlung von 4 % Zinsen seit Klagezustellung) ohnehin nur Zinsen seit der Zustellung des Klageerweiterungsschriftsatzes vom 20. Februar 1995 verlangt worden sind.

Aus dem Gesagten folgt, daß auch die - insgesamt zum Nachteil des Beklagten ergangene - Kostenentscheidung des Berufungsgerichts aufrecht zu erhalten war.

Rinne

Werp

Streck

Schlick

Ambrosius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)